Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 38 (1958-1959)
Heft: 1

Artikel: Die neue eidgenössische Finanzordnung
Autor: Geyer, Ernst
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-160811

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE NEUE EIDGENÖSSISCHE FINANZORDNUNG

VON ERNST GEYER

Was bringt die Vorlage?

Als die Räte im Differenzbereinigungsverfahren die Geltungsdauer der Bestimmungen über die Umsatzsteuer, die Wehrsteuer und die Bierbelastung auf 6 Jahre verkürzten, gaben sie dem Bundesbeschluß vom 31. Januar 1958 über die verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes den Charakter einer *verlängerten Übergangsordnung*. Wir haben seit Kriegsende mehrere Übergangsordnungen erlebt, vor allem diejenigen für die Jahre 1951/54 und 1955/58. Die neue Vorlage unterscheidet sich von diesen nun nicht nur dadurch, daß sie für sechs, nicht bloß für vier Jahre, gelten soll. Vielmehr ist sie *gründlich überarbeitet* worden, während sich die frühern Übergangsordnungen, abgesehen von gewissen teilweisen Anpassungen der Wehrsteuer an die Geldwertverminderung und von Erweiterungen der Freiliste der Umsatzsteuer, darauf beschränkten, Bestehendes zeitlich zu erstrecken. Insbesondere zieht die neue Vorlage die Konsequenz aus der in den letzten Jahren erfolgten außergewöhnlichen Verbesserung der Finanzlage des Bundes. Sie wird dem Steuerzahler beträchtliche *Steuererleichterungen* bringen.

Im Bundesblatt, in dem der Beschluß zuhanden der obligatorischen Abstimmung von Volk und Ständen veröffentlicht worden ist, füllt er mehrere Druckseiten. Anhand seines Wortlautes, dem das heute Gültige naturgemäß nicht zu entnehmen ist, ist es aber nicht möglich, sich ein Bild dessen zu verschaffen, was gegenüber heute ändern wird. Kurz gefaßt, sind die *Neuerungen* die nachstehenden:

Von den bisher nur befristeten Steuern werden diejenigen, die unbestritten sind, unbefristet verankert. Es ist dies vor allem die *Verrechnungssteuer*, ferner die sog. *Retorsionssteuer*, außerdem die ursprünglich notrechtlichen Abänderungen an den *Stempelabgaben*, deren Hauptstück in der Vereinheitlichung des Satzes der Couponsteuer besteht, die anfangs für Dividenden höher war als für Obligationenzinsen. Die Befugnis zur Erhebung von Retorsionssteuern (Vergeltungssteuern gegen ungerechtfertigte Benachteiligungen schweizerischer Vermögen und Erträgnisse durch das Ausland) hat bisher nie in die Praxis umgesetzt werden müssen. Sie hat vorsorglichen Charakter und mag bei Doppelbesteuerungsverhandlungen von Nutzen sein.

Die *Couponsteuer* wird, in der Meinung, diese zur partiellen, allzu schematischen Einkommenssteuer gewordene Abgabe in die ursprüng-

liche Verkehrsabgabe zurückzuverwandeln, von 5 auf 3% ermäßigt. Gleichzeitig wird die *Verrechnungssteuer* von 25 auf 27% erhöht. Zumeist werden Coupon- und Verrechnungssteuer in einem Zuge erhoben. In diesen Fällen ändert sich am Gesamtabzug von 30% nichts. Der Bund wird diese 30% behalten können, soweit die Verrechnungssteuer nicht zurückverlangt wird, was bei den Defraudanten der Fall ist, wie auch bei den ausländischen Zinsempfängern, die nicht Ansprüche auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen geltend machen. Dem steuerehrlichen Zinsempfänger werden in Zukunft 27 statt 25% zurückzuerstatten sein. Die Schwierigkeit, den ungeraden Satz von 27% zu berechnen, darf man nicht zu hoch voranschlagen. Die Rechenoperation ist recht einfach; 27% sind 30% minus 10%. Bei bloß verrechnungssteuerpflichtigen Guthaben — vor allem Sparheften — wird man sich mit Tabellen behelfen. Durch die Erhöhung des verrechnungssteuerfreien Zinsertrages der Spar- und Depositenhefte von 15 auf 40 Franken wird die Zahl der vorzunehmenden Abzüge hier sehr bedeutend abnehmen.

Der *Frachturkundenstempel*, eine Abgabe, die nur den Bahn-, nicht den Straßentransportkunden traf und daher einseitig war, fällt dahin.

Die *Luxussteuer* wird ebenfalls abgeschafft. Sie traf mehr den «kleinen» als den «großen» Luxus, aber auch Erzeugnisse, die man nur mit Mühe als Luxus betrachten konnte, und ferner jene Gewerbe und Handelsbranchen, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von «Luxuswaren» beschäftigen, die Steuer aber, wegen des ihr ausweichenden Schwarzhandels oder aus Marktgründen, nicht auf den Preis abwälzen konnten.

Die *Biersteuer* bleibt bestehen, aber mit der Begrenzung, daß die gesamte Belastung aus Zoll, Umsatz- und Biersteuer im Verhältnis zum Preis nicht gesteigert werden dürfe.

Beim *Militärpflichtersatz* wird der Kantonsanteil, angesichts der Verlagerung der Kosten der Landesverteidigung auf den Bund, nach zwei Übergangsjahren auf 20% reduziert.

Die *Umsatzsteuer* wird mit den heutigen Sätzen, also unter Weiterführung des seit 1956 bestehenden Rabattes von 10%, für 6 Jahre verlängert. Die Freiliste erfährt eine Erweiterung um die Bücher und die Medikamente sowie um diejenigen Waren, die heute den reduzierten Satz von 2% des Detailpreises entrichten. Die wichtigsten Waren dieser Gruppe sind die landwirtschaftlichen Hilfsstoffe, wie Futter- und Pflanzenschutzmittel, sowie die Seifen- und Waschmittel und die Brennstoffe. Eine weitere Ausdehnung der Freiliste wird untersagt. Sie würde den Ertrag allzu sehr antasten und zu unlösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten führen.

Die *Wehrsteuer* erfährt ebenfalls eine Verlängerung um 6 Jahre. Der schon 1950 und 1953 vorgesehene *Verzicht* auf die *Ergänzungssteuer* vom

Vermögen der *natürlichen* Personen soll endlich Wirklichkeit werden und damit die längst fällige Korrektur der notorischen Überlastung des Vermögensertrages durch die Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden zusammen. Bei der *Einkommenssteuer* werden die freien Minima um 50% erhöht: Auf Fr. 6000 für Ledige und Fr. 7500 für Verheiratete. Der Tarif erfährt eine durchgehende Korrektur, die allen Stufen eine gewisse Entlastung bringt und nun endlich, bis auf einige kleine Reste, die «kalte Progression» auch für die Stufen beseitigt, wo sie heute noch wirkt. Für die *juristischen* Personen wird eine unerwartete Neuerung Wirklichkeit, der Dreistufentarif, wobei die Stufen sich nach dem Verhältnis des Gewinnes zum Kapital richten, mit Ausnahme der Gesellschaften mit Vermögen unter Fr. 50 000, wo für den Steuersatz die absolute Höhe des Gewinnes maßgebend ist, um bei bescheidenem Gewinn und Vermögen hohe Steuersätze zu vermeiden. Eine Reduktion, die zu einer ungefähren Halbierung führt, erfährt die Steuer auf den *Rückvergütungen und Rabatten.*

Der *Benzinzollanteil* der Kantone wird von 50 auf 60% erhöht. Für den Bund ist dies angesichts des steigenden Ertrages zumutbar, für die Kantone wird ein *voller Ausgleich* für die Mindereinnahmen aus ihren Anteilen an der künftig gemilderten Wehrsteuer und der Couponsteuer erreicht. Die Reservierung der den Kantonen neu zugesprochenen 10% für den Ausbau der Hauptstraßen wird den Automobilisten, aber auch allen andern Straßenbenützern willkommen sein.

Lob der Gründlichkeit

Wer die Beratungen in den Räten nur anhand der Presse verfolgte, konnte den Eindruck erhalten, es werde hartnäckig, in engherziger Interessenwahrung, ein kleinlicher Kampf um minime Differenzen ausgefochten. Dieser Eindruck ist falsch. Gewiß wurde «gemarktet», was in der Natur der Sache liegt. Aber außerdem wurde, wie noch kaum je, in vieler Hinsicht eine *sachlich eindringende* und *unabhängige Prüfung der Probleme* vorgenommen. Der Chef des Finanzdepartementes mag in der Bildung von Spezialkommissionen reichlich weit gegangen sein, und man mag kritisieren, daß er mit der «Bundessteuer der juristischen Personen» einen von Anfang an aussichtslosen Weg erwogen habe. Allein der Versuch, Distanz zu gewinnen und die Probleme von neuen Standorten aus neu durchzudenken, verdient grundsätzlich Anerkennung. Die Räte sind ihm im gleichen Bemühen gefolgt. So stellt der *Dreistufentarif* einen wirklichen *Fortschritt* dar. Allzu lange huldigte man in der Schweiz einem naiven Glauben an die unerschütterliche Gerechtigkeit der ausgeprägten Besteuerung der Aktiengesellschaften nach der Gewinnintensität. Dabei hat man im Grunde schon lange gewußt, daß sich aus der Überlagerung

gleich aufgebauter Tarife in Kantonen und Bund nicht selten Belastungen vor allem des Gewinnzuwachses ergaben, die das wirtschaftlich vernünftige Maß bei weitem überstiegen und der wirtschaftlichen Initiative Abbruch tun mußten. Einen Vorschlag der «Kommission Piller» in der letzten Verhandlungsbasis aufgreifend, haben die Räte nun den Drei-Stufentarif gutgeheißen, der eine Grundabgabe von 3% vorsieht und außerdem Zuschläge von 3 bzw. 4% auf Gewinnen, die 4 bzw. 8 Prozent überschreiten. Damit ist eine Lösung getroffen, die sowohl die Nachteile der übermäßigen Progression wie auch des ebenfalls erwogenen proportionalen Satzes vermeidet.

Als Resultat sachgerechter Erwägungen und von festgefahrenen Meinungen sich freimachend, haben die Räte ferner den bundesrätlichen Antrag auf Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes verworfen und sich an seiner Stelle für eine letzte und gleichzeitig wohl abgewogene Erweiterung der Freiliste entschieden, wobei sie gleichzeitig die so erweiterte Freiliste als unabänderlich erklärten. Sie haben damit ohne Zweifel die sachlich beste Lösung gewählt.

Unabhängiges, sachlich orientiertes Denken verrieten sie auch, als sie die Couponsteuer, obwohl sie bereits im dauernden Recht verankert ist, in die Reform einbezogen, ferner als sie die Anteilserhöhung der Kantone am Treibstoffzoll an die Verwendung für die Hauptstraßen banden, und ferner — last but not least — als sie in kühnem Wurf die Verkürzung der Geltungsdauer der umstrittensten Abgaben auf 6 Jahre beschlossen. Sie ermöglichten es damit allen Gruppen, Bedenken zurückzustellen, da man ja in absehbarer Zeit über die Sache wieder wird reden können. Niemand braucht nun der direkten Bundessteuer für dauernd oder für eine lange Zeit zuzustimmen. Wer — um den andern Flügel zu erwähnen — sich Sorgen macht, die gemilderten Steuern brächten dem Bund zu wenig ein, darf sich mit gutem Gewissen sagen, daß er in 6 Jahren nicht umkommen werde. Und doch ist die neue Übergangsordnung 2 Jahre länger als die bisherigen. Sie wird dadurch eine willkommene Atempause bringen. Mag man es grundsätzlich bedauern, daß der Bund wiederum einen erheblichen und unentbehrlichen Teil seiner Einnahmequellen nur befristet zugesprochen erhalten soll, so darf man sich anderseits sagen, daß das Volk dem Bunde bislang das wirklich Unerläßliche noch nie verweigert hat und es ihm auch in Zukunft nicht verweigern wird.

Ansehnliche Entlastung

Der *Steuerzahler* wird durch die Neuordnung eine *Entlastung* erfahren, die *ansehnlich* ist. Die Eidg. Steuerverwaltung hat sie, unter der Annahme eines weiterhin leicht steigenden Volkseinkommens, für die Jahre 1959/1963 auf 274 Millionen berechnet, verglichen mit den heutigen Steuervor-

schriften, also bei Geltung des seit 1956 bestehenden Rabattes bei Wehr- und Umsatzsteuer. Von der Mindereinnahme entfallen auf den Bund 213 Millionen, auf die Kantonsanteile 61 Millionen. Die Berechnungen wurden angestellt, bevor die Rechnung des Bundes von 1956 oder gar von 1957 bekannt war. Hätte man sie ein halbes Jahr später angestellt, so wären die Zahlen über die zu erwartenden Erträge höher ausgefallen.

Wie stets bei Kompromissen, sieht keine wirtschaftliche oder politische Gruppe ihre Postulate ganz erfüllt. Der Linken ist mit Bezug auf die Erhöhung der steuerfreien Minima sehr weit entgegengekommen worden. Die Zahl der Steuerpflichtigen wird von 1,2 Millionen um 45% auf rund 650 000 sinken. Das erweckt mancherorts Bedenken, für die sich Gründe von Gewicht anführen lassen. Ist es gut, wenn sich Stimmbürger und Steuerbürger so weit voneinander entfernen? Anderseits war es aber ganz einfach eine politische Unmöglichkeit, den Tarif durchgehend zu mildern, ohne auch bei den freien Minima einen neuen Schritt zu tun. Der neue Tarif macht unten größere Zugeständnisse als oben. Er hat schon anläßlich der bisherigen Übergangsordnungen eine Steilergestaltung erfahren, als der Geldentwertung durch einheitliche Abzüge vom pflichtigen Einkommen Rechnung getragen wurde, welche Maßnahme sich in den untern Stufen relativ viel stärker auswirkte als in den obern. Auch der Rabatt ist unten prozentual viel größer als oben. Nun kommt eine Tarifkorrektur, die unten 100 Prozent Erleichterung bringt, auf der tiefsten in der Steuerpflicht verbleibenden Klasse 60%, zuoberst ca. 6%, was nicht mehr als ein zweiter bescheidener Rabatt ist. Aber man käme endlich nun so weit, daß, abgesehen von kleinen Restanzen, wenigstens die «kalte Progression» verschwinden wird, so daß niemand dem Bund in Zukunft mehr Kaufkraft wird abliefern müssen als zu Beginn der Wehrsteuer. Bis zu einem gewissen Grade mag der Bezüger größerer Einkommen, wenn er sehen muß, wie viel kleiner die ihm zugute kommende prozentuale Ermäßigung im Vergleich zu den untern Stufen ist, sich trösten, daß der Verzicht auf die Vermögenssteuer eine weitere Entlastung schafft.

Lösung der Mitte

Nachdem *sozialistische Partei* und *Gewerkschaftsbund* die *Neinparole* beschlossen haben, erscheint es als gegeben, festzustellen, daß die Vorlage keine «bürgerliche» im Sinne einer «antisozialistischen» oder einseitigen ist. Der Linken sind sehr bedeutende Konzessionen gemacht worden. Von der Erhöhung der steuerfreien Minima und der prozentual viel stärkeren Tarifermäßigung für die untern Steuerklassen war schon die Rede. Die Erweiterung der Freiliste der Umsatzsteuer anstelle einer Satzsenkung entsprach einem sozialistischen Postulat, da die sozialistischen

Vertreter es vor allem waren, die geltend machten, daß die Auswirkung auf die Verbraucherpreise bei einer Erweiterung der Freiliste stärker sein werde als bei einer Satzsenkung. Maßnahmen, die nach sozialistischem Schema den «Reichen» zugute kommen, nützen mindestens ebenso den Kreisen mit bescheidenem Einkommen; so die Milderung der *Couponsteuer*, sind doch die Obligationen das typische Anlagemittel des kleinen Sparers und der Fürsorgeeinrichtungen aller Art. Die Beseitigung der *Luxussteuer*, die das Luxusauto und Luxusferien nie getroffen hat, setzt der Belastung des bescheidenen Vergnügens des Radiohörens, des Photographierens und des Schallplattensammelns ein Ende. Die Zuweisung eines größern Anteils am Benzinzoll wird nötigenfalls die *Arbeitsbeschaffung* stark erleichtern. Der Verzicht auf die gänzliche Abschaffung der Couponsteuer, die der Ständerat beschlossen hatte, und die schmerzliche Lücke, die der Föderalist empfindet, weil der Abzug der Kantons- und Gemeindesteuern vom wehrsteuerpflichtigen Einkommen nicht verwirklicht werden konnte, sind überwiegend auf die Rücksichtnahme auf die Stellung der Linken zurückzuführen. Auch die Weiterführung der Biersteuer entspricht einem ihrer — in diesem Falle allerdings schwer verständlichen — Postulate.

Das kritische Wort von der «Vorlage des reichen Mannes», mit dem die gegnerische Propaganda oft paradieren wird, dessen Berechtigung aber von Anfang an bestritten werden konnte, ist im Hinblick auf die ersten Beschlüsse des Ständerates geprägt worden, wobei diese zum Teil wohl als Reaktion auf die vorangegangene Stimmenthaltung der sozialistischen Fraktion im Nationalrat zu verstehen waren. Diese Beschlüsse sind aber im Differenzbereinigungsverfahren nicht aufrechterhalten worden. So *fehlen* dieser kritischen Bemerkung heute *Ansatzpunkt* und *Objekt*.

Die Kritik schießt ganz allgemein über das vertretbare Maß hinaus. So sollen im Finanzplan keine genügenden Reserven für den Ausbau der Sozialversicherung eingebaut sein. Dabei besitzt der Finanzplan hierfür mehrere ansehnliche Posten, während die von einem sozialistischen Finanzminister betreute und von der sozialdemokratischen Partei mit Entschiedenheit verfochtene Vorlage von 1953 hierfür überhaupt nichts vorsah. Angeblich sei auch die Landesverteidigung zu wenig berücksichtigt. Dabei ist auch hier der Spielraum größer als 1953 und dürfte ausreichend sein. Auch die vorgesehene Tilgungsquote übertrifft die der 1953er Vorlage um gut 50 Prozent. Vor allem aber besteht ein unlösbarer Widerspruch darin, daß die sozialdemokratische Partei erklärt, die Vorlage kürze die Einnahmen des Bundes zu sehr, während sie selber eine Steuerabbauinitiative eingereicht hat, die den Bund um ganze 19 Millionen besserstellen würde — ein Bagatellbetrag, der bei einem Zweimilliardenbudget überhaupt nicht in Betracht fällt. Man kann den Einwand eines ungenügenden Ertrages erst ernst nehmen, wenn die sozial-

demokratische Partei ihre Initiative als Irrtum erklärt hat und zurückzieht.

Daß der *Gewerkschaftsbund* dem Bundesbeschluß den Kampf ebenfalls angesagt hat, war nicht von Anfang an zu erwarten. Nach dem Erscheinen der bundesrätlichen Botschaft hat sein Bundeskomitee die bundesrätlichen Vorschläge als «brauchbare Verhandlungsgrundlage» bezeichnet. Es tadelte den vorgesehenen Steuerabbau nicht, sondern postulierte lediglich seine Ergänzung durch ein weiteres Entgegenkommen an die Bezüger kleiner Einkommen, welchem Begehren die Ratsbeschlüsse ausgiebig Rechnung trugen. Man vernahm damals nichts von der Behauptung, die Bundeseinnahmen würden zu stark reduziert; im Gegenteil mußte das Begehren nach weitern Steuermilderungen den Steuerertrag über das vom Bundesrat beabsichtigte Maß hinaus vermindern. Die Gründe, die den Gewerkschaftsbund bewogen haben, sich der Verwerfungsparole dann doch anzuschließen und von seiner ursprünglichen Haltung abzuweichen, sind unbekannt. Von einer geschlossenen Front der Arbeitnehmer gegen die Vorlage ist aber keine Rede. Der Schweiz. Kaufmännische Verein befindet sich so gut im befürwortenden Lager wie manche Organisationen des öffentlichen Personals und nichtsozialistische Gewerkschaften.

Die Vorlage ist ein guter Kompromiß, nicht nur, weil sie von den vielerlei Begehren eine vernünftige Mitte zog, sondern weil sich die Räte darüber hinaus zu sachlich begründeten, wertvollen Neuerungen entschlossen haben. Es ist ungefähr so, wie wenn eine Mannschaft ein Schiff gemeinsam belädt, wobei sich dann aber ein Teil von ihr plötzlich weigert, mitzufahren und es in den Bestimmungshafen steuern zu helfen. Sachlich gesehen bietet die Vorlage eine Lösung, die sicher besser ist als was nachher käme. Daß sie nun doch nicht von allen Parteien befürwortet wird, geht offensichtlich nicht auf sachliche, sondern auf parteipolitische und wahltaktische Motive zurück. Es ist nun Aufgabe der verbliebenen Mannschaft, das Schiff an seinen Bestimmungsort zu bringen.